

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Satzung

des

**„Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“**



Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung.....	3
§ 2	Geschäftsjahr.....	3
§ 3	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen.....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge.....	5
§ 7	Organe des Vereins.....	5
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Der Vorstand.....	8
§ 10	Kassenprüfer.....	9
§ 11	Satzungsänderung.....	10
§ 12	Vorstandsbeschlüsse.....	10
§ 13	Vereinsordnungen.....	10
§ 14	Datenschutz im Verein.....	11
§ 15	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	11
§ 16	Gültigkeit der Satzung.....	12

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprache hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises Grevenbroich/Neuss“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff)“ in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des nachstehend genannten Zwecks verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Amateur-Schiedsrichter der Fußballschiedsrichter im derzeitigen Kreis 05 - Grevenbroich/Neuss des Fußballverbandes Niederrhein.

Hierzu zählt die Pflege des Amtes des Fußballschiedsrichters, das Gewinnen und Erhalten von Schiedsrichtern, die Förderung von Nachwuchsschiedsrichtern, das Unterstützen der Schiedsrichter in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie die Pflege des Ansehens der Fußballschiedsrichter bei den Vereinen und in der Gesellschaft.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch intensive fachliche und sportliche Förderung der Schiedsrichter, insbesondere durch das Abhalten von Schulungs- und Trainingsveranstaltungen, das Bereitstellen von Lehrmaterial sowie Ausrüstung, Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonal, Präsentationen, Arbeitsgesprächen mit Verbänden und/oder anderen Institutionen, Spielbeobachtung/Videobeobachtung, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und die Unterstützung sozialer Zwecke.

Es finden regelmäßig Trainingsangebote statt, die die Ausdauer der Schiedsrichter verbessern sollen.

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

(3) Der Hauptzweck des Vereins ist in § 3 Abs. 1 geregelt.

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, das aktive Wahlrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht darf nur ausüben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beiträge können nur Geldbeträge darstellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

An die Form der schriftlichen Einladung sind keine Voraussetzungen geknüpft. Es muss aber sichergestellt

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

sein, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt.

Die Einladung kann demnach via Rundschreiben per Brief oder E-Mail erfolgen.

Bei Postversand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Wahl eines Protokollführers
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von Vorstandsmitgliedern, sofern sie ansteht
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die dem Versammlungsleiter obliegen. Die Auswahl des Vorstandsmitglieds trifft der Vorstand. Das Vorstandsmitglied gibt die Leitung ab, sofern es nach den Wahlen nicht mehr dem Vorstand angehört. Die Sitzung wird dann von dem amtierenden Vorsitzenden oder im Falle der

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Verhinderung von dem amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, anderenfalls leitet der Versammlungsleiter die Versammlung bis zum Ende.

Der Versammlungsleiter übernimmt die Leitung für die Mitgliederversammlung für folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von Vorstandsmitgliedern, sofern sie ansteht.

- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Protokollführer und ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (9) Jedes wahlberechtigte Mitglied (§ 5 Abs. 7) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 15) können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (10) Der Protokollführer fertigt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse an. Das Protokoll soll von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Dabei ist die Unterschrift auch als elektronische Signatur möglich.
- (11) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beitragsbefreiungen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (12) Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (13) Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Ein Vorsitzender
 - b) Ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) Ein Kassierer
 - d) Ein Schriftführer

Darüber hinaus können jeweils ein Stellvertreter zu c) und d) und bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes der unter § 9 (1) a-d genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie erhalten einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal des laufenden Jahres statt. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einladung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen (z.B. E-Mail, WhatsApp, SMS, etc.).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 (1) a-d anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Annahme des Antrags innerhalb des Vorstandes. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden über die Annahme des Antrags innerhalb des Vorstandes.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln entlastet. Die Entlastung kann unter Vorbehalt erfolgen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer (§ 8 Abs. 12).
- (2) Die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss/Kassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Vorstandsbeschlüsse

Im Vorstand getroffene Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, wenn sie finanzielle Auswirkungen haben oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- (2) Für den Beschluss der entsprechenden Ordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins an gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu spenden.

Satzung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand 13. September 2025